



Schwingklub Ägerital

Statuten und Fahnen-Reglement

Ausgabe 2023

1. Name, Sitz, Zweck und weitere Grundbestimmungen

Art. 1 Grundsatz

1.1 Name

Der Schwingklub Ägerital ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Schwingklub Ägerital hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

1.3 Zweck

Der Schwingklub Ägerital bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingens und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.

1.4 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

Der Schwingklub Ägerital kann, unter Wahrung seiner vollen Eigenständigkeit, zweck- und zielgerichteten Vereinigungen beitreten. Erforderlich ist eine Zweidrittels-Mehrheit der Generalversammlung (GV).

1.5 Neutralität

Der Schwingklub Ägerital ist politisch und konfessionell neutral.

1.6 Verbindlichkeit

Die vorliegenden Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Pflichtenhefte sowie die statutengemäss zustanden gekommenen Beschlüsse der Organe des Schwingklubs Ägerital sind für ihn selbst, seine Mitglieder, sowie Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre verbindlich.

Der Schwingklub Ägerital ist ein Schwingklub des Zuger Kantonalen Schwingerverbands (ZKSV).

Der Schwingklub Ägerital unterstellt sich dessen Statuten, Reglementen und Pflichtenheften sowie den statutengemäss zustande gekommenen Beschlüssen der Organe des ZKSV.

2. Mitglieder

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Der Schwingklub Ägerital setzt sich zusammen aus

- den Ehrenmitgliedern
Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und dem Klub im Besonderen verdient gemacht haben.
- den Freimitgliedern
Zum Freimitglied können Personen ernannt werden, dies sich um den Klub verdient gemacht haben
- den Mitgliedern des Klubvorstands
Mitglieder in den Klubvorstand werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV gewählt

- Klubmitgliedern
Zu Klubmitgliedern werden Personen ernannt, welche den Klub durch regelmässige Mit-
hilfe unterstützen
- Aktivschwinger
Zum Aktivschwinger kann jeder ab dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden
- Jungschwinger
Als Jungschwinger können Personen ab dem 8. Lebensjahr aufgenommen werden.
- Passivmitglieder
Zum Passivmitglied kann jede Person durch Bezahlung des Jahresbeitrags werden.

Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die GV.
Zudem können Mitglieder bis spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung Vorschläge für
Ehren- und Freimitglieder an den Präsidenten einreichen.
Über die Aufnahme der Aktivschwinger entscheidet der Vorstand, jedoch unter Vorbehalt der
Genehmigung durch die nächste GV.
Die Jungschwinger und Klubmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
Über die Aufnahmen von weiteren Mitgliedern beschliesst die GV.

2.3 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- sich gegenüber dem Schwingklub Ägerital treu und loyal zu verhalten
- die Statuten und Reglemente sowie Beschlüsse der GV und des Klubvorstands sind zu befolgen und für deren Einhaltung durch die Mitglieder sowie deren Personen, denen gegenüber einer Weisungsbefugnis besteht, zu sorgen
- Mitgliederbeiträge an den Schwingklub Ägerital zu leisten

2.4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt.
Die Vorstandsmitglieder sowie Ehren- und Freimitglieder sind von der Entrichtung des ordentli-
chen Mitgliederbeitrags an den Klub befreit.

2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt. Dieser ist mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- durch Auflösung
- durch Ausschluss. Die GV kann ein Mitglied auf Antrag des Klubvorstandes ausschlies-
sen, wenn dieses seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen
des Schwingklubs Ägerital entgegenarbeitet.

3. Organisation und Verwaltung

Art. 3 Organe, Kommissionen und Funktionäre

Organe des Schwingklubs Ägerital sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Klubvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Funktionäre sind:

- a) alle von der GV gewählten Personen gemäss Art. 6
- b) alle vom Klubvorstand gewählten Personen gemäss Art. 11

Art. 4 Generalversammlung (GV)

Oberstes Organ des Schwingklubs Ägerital ist die GV.
Die GV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Ehrenmitgliedern
- den Freimitgliedern
- den Mitgliedern des Klubvorstands
- den Aktivschwingern
- den Klubmitgliedern
- den Rechnungsrevisoren

Jeder Stimmberechtigte hat nur ein Stimmrecht. Bei Doppelfunktion kann das Stimmrecht nicht
weitergegeben werden. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Passivmitglieder und Jungschwinger haben nur beratende Stimme.

Art. 5 Geschäftsordnung der GV

5.1 Termin

Die GV soll nach Möglichkeit im Monat Dezember stattfinden, mindestens 14 Tage vor der
ZKSV-Delegiertenversammlung. Sie wird vom Klubvorstand einberufen. Die Einladungen mit
der Bekanntgabe der Traktanden müssen mindestens 20 Tage vor deren Abhaltung erfolgen.

5.2 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden:

- wenn es der Klubvorstand durch Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet
- Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten. Diese haben die zu
behandelnden Traktanden dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor deren Abhaltung.

5.3 Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

5.4 Anträge und Fristen

Anträge, die an der GV zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens 40 Tage vorher
dem Klubpräsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

Antragsberechtigt an den Klubpräsidenten sind:

- die Mitglieder des Klubvorstands
- die Ehrenmitglieder
- die Freimitglieder
- die Aktivschwinger
- die Klubmitglieder

Antragsberechtigt an der GV sind:

- die Stimmberechtigten

Auf an der GV gestellte Anträge kann nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der ge-
mäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Art. 6 Geschäfte der GV

Die GV hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Begrüssung und Eröffnung der GV
2. Appell
3. Wahl der Stimmzähler
4. Protokoll der letzten GV
5. Mutationen
6. Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Leiters Aktive
 - c) des Jungschwingerbetreuers
7. Rechnungsablage und Revisorenbericht
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Leiters Aktive
 - c) des Jungschwingerbetreuers
 - d) des übrigen Vorstands
 - e) der Rechnungsrevisoren
 - f) der Vertreter in den Kantonalvorstand
 - g) des Vertreters für die Einteilung am Zuger Kantonalen
 - h) der Kampfrichter für verschiedene Schwingfeste
 - i) der Delegierten an die Kant. DV
 - j) der Delegierten an die ISV DV
 - k) der Delegierten an die Eidg. AV
 - l) der OK-Präsidenten der verschiedenen Klubanlässe
 - m) der Obmänner der Schwingfeste
10. Eingereichte Anträge
11. Festsetzung des freien Kredits für den Vorstand
12. Klublokal, Kurs und Jahresprogramm
13. Ehrungen und Ernennungen
14. Verschiedenes

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

7.1 Wahlen

Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der beim Appell registrierten Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7.2 Amtszeit

Der Schwingklubpräsident, der Technische Leiter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Die Amtszeit für die Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre.

Die Vertreter in den ZKSV-Vorstand werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und müssen dem Klubvorstand angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Klubvorstand.

Alle übrigen Funktionen gem. Art. 6 werden alljährlich bestimmt.

7.3 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss für geheime Abstimmung entscheidet. Bei Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 1.4, Art. 7.4, Art. 21 und Art. 22. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

7.4 Ausschluss und Wiedererwägungsanträge

Abstimmungen auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem Schwingklub Ägerital oder auf Einstellung in den Rechten erfolgen geheim und erfordern wie Wiedererwägungsanträge eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.5 Urabstimmung

Kann eine physische Generalversammlung (GV) aufgrund höherer Gewalt oder Notrecht nicht abgehalten werden, kann diese auf Entscheid des Klubvorstands ausnahmsweise auch im Zirkulationsbeschluss durchgeführt werden, um Geschäfte gemäss Traktandenliste abwickeln zu können. Die Anordnung muss vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

Die entsprechenden Traktanden gemäss Art. Nr. 6.1, sowie die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind in diesem Fall brieflich allen stimmberechtigten Mitgliedern zu unterbreiten. Diese senden nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen ihre Stimme zu den einzelnen Vorlagen innert 30 Tagen mittels vom Klubvorstand ebenfalls abzugebenden Abstimmungs- und Wahlzettel an die Verbandsadresse.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Klubvorstand bestimmt das Abstimmungs- und Wahlbüro und regelt das Verfahren.

Art. 8 Protokoll

Die Verhandlungen und Beschlüsse der GV sind zu protokollieren und in Kurzform mit der Einladung zur GV für die Einsichtnahme zuzustellen.

Art. 9 Klubvorstand

9.1 Zusammensetzung / Chargen

Der Klubvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Technischen Leiter Aktive und drei bis neun weiteren Mitgliedern. Über Ausnahmen entscheidet die GV

9.2 Konstituierung

Der Klubvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Technischen Leiters Aktive durch die GV selbst.

Art. 10 Vertretung nach aussen

Der Klubvorstand vertritt den Schwingklub Ägerital nach aussen.

Der Präsident führt mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schwingklub Ägerital. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an die Stelle des Präsidenten.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Klubvorstands

Dem Klubvorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vollzug der Beschlüsse der GV
- c) Protokollierung der Verhandlungen des Klubvorstands und der GV
- d) Verwaltung des Klubvermögens
- e) Vorlage der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Fondsrechnungen sowie von verschiedenen Anträgen an die GV
- f) Vorbereitung aller an der GV zu behandelnden Geschäfte
- g) Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Klubgebiet
- h) Gewährleistung von Trainingsmöglichkeiten sowie die Durchführung von Trainings
- i) Erstellen von Reglementen, Richtlinien, Weisungen, Pflichtenheften und Checklisten

Art. 12 Sitzungen des Klubvorstands

12.1 Einberufung

Der Klubvorstand versammelt sich auf Anordnung des Klubpräsidenten zur Erledigung der Klubgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet oder wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

12.2 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder. Der Klubvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Klubpräsident den Stichentscheid.

12.3 Kompetenzen

Dem Klubvorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

13.1 Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisoren setzen sich aus 2 Mitgliedern des Schwingklubs Ägerital zusammen.

13.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung nach allgemein gültigen Grundsätzen, worüber zuhanden der GV schriftlich Bericht zu erstatten ist.

13.3 Turnus

Die Wahl ist so vorzunehmen, dass nach zwei Jahren der amtsältere Revisor ausscheidet. Die Revisoren werden vom Klubvorstand vorgeschlagen und von der GV für vier Jahre gewählt. Durch die GV wird zudem ein Ersatzrevisor für zwei Jahre gewählt.

5. Finanzielles

Art. 14 Finanzwesen

14.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Schwingklubs Ägerital bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäss GV-Beschluss
- b) dem Reinerlös aus den klubeigenen Schwingfesten und weiteren Anlässen
- c) Gönnerbeiträgen, Vergabungen, Zuwendungen und Legaten
- d) Vermietung von Klubmaterial
- e) den übrigen Einnahmen und Erträgen

14.2 Ausgaben

Aus der Kasse wird bestritten:

- a) die Auslagen für die Verwaltung
- b) die Auslagen für das Kurswesen und die Nachwuchsförderung
- c) übrige Ausgaben

14.3 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Schwingklubs Ägerital haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der Klub verpflichtet sich für einen Beitritt in eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

14.4 Freier Kredit

Dem Klubvorstand wird jeweils von der GV ein freier Kredit bewilligt. Ausgaben, die diesen Kredit übersteigen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die ordentlich oder eine ausserordentliche GV.

6. Unfallwesen

Art. 15 Unfallwesen

Der Beitritt zur Eidg. Schwinger-Hilfskasse ist für jeden Jung- und Aktivschwinger obligatorisch. Für den Abschluss der Versicherung ist die Tabelle der Eidg. Hilfskasse massgebend. Die Unfallprämien sind von den Versicherten an der Versicherungskassier zu bezahlen. Den Bestimmungen der Eidg. Schwinger-Hilfskasse ist strikte Folge zu leisten. Hat ein Versicherter beim Schwingen einen Unfall erlitten, so ist er verpflichtet, dies dem Versicherungskassier unverzüglich zu melden und dessen Anweisungen zu befolgen.

7. Schwingfeste

Art. 15 Generelles

Der Klubvorstand hat darüber zu wachen und dahin zu wirken, dass die Grundwerte und die Eigenart der Schwingerveranstaltungen erhalten bleiben.

Die Abwicklung aller Schwingwettkämpfe richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten, des Technischen Regulativs sowie den Weisungen des ESV.

Art. 16 Klubeigene Schwingfeste

Der Schwingklub Ägerital führt in der Regel jährlich ein Rangschwinget, ein Nachwuchsschwinget und ein Klubschwinget durch.

Art. 17 Übernahme von Anlässen

Der Schwingklub Ägerital kann sich um die Übernahme von Kantonalen, Innerschweizerischen oder Eidgenössischen Anlässen bewerben. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit den lokalen Vereinen anzustreben. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände sind einzuhalten.

Art. 18 Teilnahme an auswärtigen Schwingfesten

Für die Teilnahme an auswärtigen Schwingfesten gelten in erster Linie die Bestimmungen der übergeordneten Organe. Sind von diesen keine Einschränkungen gegeben, entscheidet der Technische Leiter und/oder der Vorstand.

8. Publikationen

Art. 19 Publikationen

Das offizielle Publikationsorgan des ESV gilt auch für den Schwingklub Ägerital. In diesem erfolgen Bekanntmachungen bezüglich Schwingen und Verbandstätigkeiten.

9. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Sanktionen

20.1 Grundsatz

Schwingklub-Mitglieder können sanktioniert werden, wenn sie gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen verstossen.

20.2 Verstoss gegen Statuten und Reglemente

Sanktioniert werden kann, wer Statuten oder Reglemente des Schwingklubs Ägerital vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder sich der Mitgliedschaft des Schwingklubs Ägerital unwürdig erweist.

20.3 Beteiligung an Schwingerveranstaltungen

Sanktioniert werden kann, wer sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an Schwingerveranstaltungen beteiligt, die von Organisatoren durchgeführt werden, die nicht mit einem dem Schwingklub Ägerital angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Veranstaltungen des Eidgenössischen Nationalturnverbands und des Eidgenössischen Frauenschwingverbands.

20.4 Sanktionen

Mögliche Sanktionen sind:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellen in den Rechten
- d) Aberkennung der Ehren- oder Freimitgliedschaft
- e) Ausschluss

20.5 Kompetenzen der GV

Die befristete Einstellung in den Rechten von Mitgliedern oder deren Ausschluss aus dem Schwingklub Ägerital kann nur die GV verfügen.

20.6 Kompetenzen des Klubvorstandes

Der Klubvorstand oder die von ihm beauftragten Instanzen haben die Befugnis, alle Sanktionen gegen Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre zu verfügen.

20.7 Folgen einer Einstellung in den Rechten

Die Folgen einer Einstellung in den Rechten sind die befristete Sperre von Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.

20.8 Aberkennung Ehrenmitgliedschaft / Freimitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft / Freimitglied des Schwingklubs Ägerital kann durch die GV auf Antrag des Klubvorstandes aberkannt werden.

20.9 Rechtliches Gehör, Publikation

Vor dem Aussprechen einer Sanktion oder eines Ausschlusses ist der Betroffene von der Sanktionsinstanz anzuhören.

Sanktionen sind im offiziellen Publikationsorgan des ESV zu veröffentlichen.

20.10 Rekursrecht gegen Sanktionen des Klubvorstands

Gegen Sanktionen des Klubvorstands kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe im offiziellen Publikationsorgan des ESV beim Klubvorstand zuhanden der nächsten GV rekuriert werden. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Schwingklub-GV entscheidet endgültig.

11. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenrevision

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder Generalversammlung vorgenommen werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag fristgerecht dem Klubvorstand eingereicht worden ist und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entschieden haben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Genehmigung des ZKSV ist erforderlich.

Art. 22 Auflösung des Schwingklubs Ägerital

Die Auflösung des Schwingklubs Ägerital kann nur erfolgen, wenn an der hierfür zuständigen GV eine Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Einverständnis dafür erteilt.

In diesem Fall fällt das vorhandene Klubvermögen so lange in Verwahrung des ZKSV, bis sich wieder ein Klub mit den gleichen Grundbestimmungen gebildet hat.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der GV vom 09. Dezember 2023 genehmigt worden und ersetzen diejenigen aus dem Jahre 2001.

Sie treten nach der Genehmigung durch die DV des ZKSV in Kraft.

Unterägeri, 09. Dezember 2023

Für den Schwingklub Ägerital

Der Präsident Lars Reding	Die Sekretärin Irene Iten
------------------------------	------------------------------

Genehmigt von der Delegiertenversammlung des ZKSV am 12. Januar 2024
Für den Zuger Kantonalen Schwingerverband

Der Präsident Alois Betschart	Die Aktuarin Irene Iten
----------------------------------	----------------------------

Fahnenreglement Schwingklub Ägerital

Art. 1 Sinn und Zweck

Als Symbol der Einigkeit und Zusammengehörigkeit besitzt der Schwingklub Ägerital eine Klubfahne.

Art. 2 Pflichten

Die Klubfahne hat an folgenden Anlässen dabei zu sein:

- am Zuger Kantonalen Schwingfest (ZKSF), die der Schwingklub Ägerital organisiert
- An der Klub-Generalversammlung
- an der Delegiertenversammlung des ZKSV (DV ZKSV), die der Schwingklub Ägerital organisiert
- am Zuger Kantonal Schwingfest ZKSF oder Innerschweizer Schwing- und Älplerfest (ISAF) auf spezielle Einladung
- an Trauerfeiern von Ehre-, Frei-, Vorstands- und Aktivmitgliedern
- an weiteren besonderen Anlässen auf Weisung des Klubvorstandes

Art. 3 Fähnrich / Aufbewahrung

Ein ständiger Fähnrich wird an der GV gewählt.

Der Klubfährich hat mit der Klubfahne samt Zubehör würdig und mit grösster Sorgfalt umzugehen.

Art. 4 Spesen und Kosten

Ist durch den Klubvorstand geregelt

Art. 5 Versicherung

Die Klubfahne samt Zubehör ist auf Kosten des Schwingklubs zu versichern.

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Generalversammlung vom 09. Dezember 2023 in Kraft.